Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

Herausgeber: Visarte Schweiz

Band: - (1911)

Heft: 117

Artikel: Eidgenössische Kunstkommission

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-626106

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eidgenössische Kunstkommission.

Das Vorgehen des Zentralvorstandes in bezug auf die Wahlvorschläge für den Ersatz der austretenden Mitglieder der Eidgenössischen Kunstkommission hat in den Sektionen Genf und Tessin Befremden erregt, weil der Zentralvorstand sich erlaubte, eine Vorschlagsliste von sich aus aufzustellen und den Sektionen zu unterbreiten. Abgesehen von dem Umstande, dass das Vorschlagsrecht dem Zentralvorstande ebenso unbenommen bleibt wie jeder einzelnen Sektion und jedem Mitglied, glaubte der Zentralvorstand im Interesse der Konzentration und Durchschlagskraft unserer Vorschläge, im Gegensatze zu dem Vorgehen der letzten Jahre, die Stimmkraft unserer Gesellschaft konzentrieren zu sollen. Ausserdem waren die Sektionen nicht an die Vorschläge des Zentralvorstandes unter allen Umständen gebunden und einige haben auch von ihrem guten Rechte, andere Vorschläge einzubringen, Gebrauch gemacht.

Es wurden gewählt die Herren Berta, Giacometti und Zimmermann mit je 25 Sektionsstimmen, die Herren Emmenegger und Righini mit je 20 und Herr Weibel mit 19 Stimmen.

Fernere Stimmen erhielten die Herren Baldinger, Balmer, Frei, Moser, R. de Schaller und Albert Welti.

Persönliche Mitteilungen.

An der internationalen Kunstausstellung in Rom wurden unsere Mitglieder, die **Herren Max Buri, Hans Frei und Albert Welti** für ihre hervorragenden Leistungen mit folgenden Preisen ausgezeichnet:

Max Buri erhielt einen 2. Preis von 4000 Franken.

Hans Frei und Albert Welti fernere Preise von 500 Franken.

Ausserdem wurde fast gleichzeitig unser Zentralpräsident Herr Ferdinand Hodler zum Ehrenmitglied der Berliner Sezession ernannt. Der Zentralvorstand beschloss zu Ehren dieser Herren am Sonntag den 10. Dezember, nachmittags 2 Uhr, im Hotel zur Pfistern in Bern ein Bankett zu veranstalten, zu welchem wir schon heute alle unsere Aktiven und Passiven herzlich einladen.

Besondere Einladungen werden in den nächsten Tagen versandt. Der Zentralsekretär.

Antwort des Zentralvorstandes

der Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architeften

auf die Broschüre des Herrn alt Bundesrichter Dr. Winkler:

"Mißstånde in der schweiz. Runstpflege".

Herr alt Bundesrichter Dr. Winkler hat sich in einer Broschüre über die "Mißstände in der schweizerischen Kunstpflege" ausgesprochen.

Bei dieser Gelegenheit wird unsere Gesellschaft auf ungerechtfertigte Beise angegriffen.

Die Broschure ift den eidgenössischen Raten zugestellt worden; diese Tatsache zwingt uns, den erhobenen Borwurfen entgegenzutreten.

Das Kunstverständnis des Verfassers der Broschure wird burch seine "personlichen Bemerkungen" (Seiten 15-21)

berart illustriert, daß kein Sachkundiger dem unterzeichneten Zentralvorstande zumuten kann, den Auslassungen des Herrn Dr. Winkler über Kunst näherzutreten.

Bedauerlicherweise hat herr Dr. Winkler den Ausspruch Liebermanns, welchen er in seiner Broschüre zu handen der Kunstkritiker zitiert, für sich selbst vollständig außer acht geslassen, den Ausspruch nämlich, "man muß, um Kunsk zu kritisieren, von Kunsk selbst etwas können" (Seite 10, Alinea 6 von unten).

Wir beschränken uns daher darauf, im folgenden kurz die sachlichen Unrichtigkeiten der Winklerschen Broschüre festzustellen:

1. Es ist unrichtig, daß die Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten "im Verhaltnis zur gesamten schweizerischen Künstlerschaft eine kleine Zahl ausmacht" (Seite 4, Alinea 7 von unten).

Unsere Gesellschaft zählt 411 Aktivmitglieder, die Gesamtzahl der schweizerischen Künstler wird auf etwa 750 geschätzt.

2. Es ift unrichtig, daß die Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten als Gesellschaft für die Besetzung der Jury des eidgenössischen Salon und der internationalen Ausstellungen ausschlaggebend ist (Seite 3 und 5).

Nicht einmal die Behauptung herrn Dr. Winklers, laut welcher die Aussteller die Jury bestellen, ist zustreffend (Seite 5), sondern die Jury geht aus der Abstimmung sämtlicher Künstler hervor, welche für die Ausstellung Werke angemeldet und eingesandt haben.

Laut Zirkular des Generalsekretariates für die X. nationale Kunftausstellung 1910 war vorgesehen, daß die stimmberechtigten Künftler für den Salon 1910 und für die Ausstellung in Rom 1911 eine und dieselbe Jury zu bestimmen hatten. Sie entbehrte also nicht der rechtslichen Basis, wie Herr Dr. Winkler behauptet (Seite 3, Alinea 8 von unten).

Bas nun die Bahlen fur diese Jury anbetrifft, so steht aktenmäßig fest, daß von den dem Departement des Innern zugegangenen 260 Wahlzetteln nur 47 als hochste Unzahl burch die Mitglieder der "Sezession" fur ihre Kandidaten aufgebracht worden sind, durch die Mitglieder derselben "Sezeffion", welche in Zirkularen ihre Mitgliederzahl auf über 200 angibt, um daraus das Recht abzuleiten, in ber eidgenössischen Runftkommission durch mindestens drei Mit= glieder vertreten zu sein. Wenn nun die "Sezession" wirklich 200 ober mehr Mitglieder zahlt und sich trothem nur 47 Stimmen fur ben Kandibaten mit hochster Stimmenzahl fanden, so ist es gewiß unbegreiflich, wie das Wahlresultat 1910 als Vergewaltigung der "Sezession" durch die Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten bargestellt werden kann. Es handelte sich ja, wie oben bemerkt, um die Stimmen berjenigen, welche Werke angemeldet und eingesandt hatten, nicht der Aussteller; anmelden und ein= fenden fonnte febermann.

Außerdem wurde durch das Reglement 1910 das ausschließliche Vorschlagsrecht der Gesellschaft Schweizerischer Maler, Vildhauer und Architekten für die Jurywahlen auf-